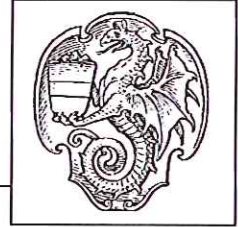


Markt

Wiesau



Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 07.11.18

Bauleitplanung; 26. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich Marktplatz“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 a BauGB

Der Marktgemeinderat Wiesau hat in seiner Sitzung am 18. September 2018 aufgrund der vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.09.2017, beschlossen eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Im Vollzug dieser Beschlussfassung wird der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 24.07.2018 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 13 a und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018

im Sitzungssaal des Rathauses Wiesau während der Dienststunden, sowie auf der Homepage des Marktes Wiesau unter www.wiesau.de zur Einsicht bereitgehalten.

Im Rahmen der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

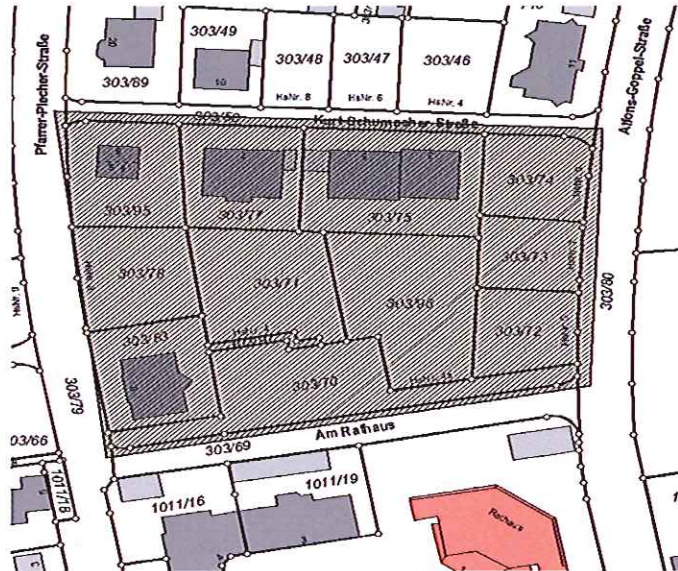
Die Änderungen und Ergänzungen betreffen die textlichen Festsetzungen (Teil B), die Nutzungsschablonen sowie die Regelquerschnitte des Bebauungsplanentwurfes.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 303/70, 303/71, 303/73, 303/74, 303/75, 303/77, 303/78, 303/83 und 303/95 jeweils Gemarkung Wiesau. Das Plangebiet ist im beigefügten Lageplan schwarz schraffiert dargestellt.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Lärmimmissionen
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Schutzgut Mensch

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____



Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Absatz 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung dieses Planes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung, die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann Auskunft verlangt werden.

Da dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung dient und deshalb gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird entfallen eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung (§ 13 Abs. 1 i. V. mit § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Markt Wiesau

Toni Dutz
Erster Bürgermeister